

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 99 (1954)
Heft: 40

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 1. Oktober 1954, Nummer 14
Autor: Friedländer, F. / Zweidler, Hans / Suter, Max

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

48. JAHRGANG / NUMMER 14 / 1. OKTOBER 1954

Revision des AHV-Gesetzes

vom 30. September 1953

Am 1. Januar 1954 sind die revidierten Artikel des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) in Kraft getreten. Auch die zürcherische Lehrerschaft kommt in den Genuss der mit der Revision erreichten Verbesserung des Versicherungsschutzes; denn die kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK), der die Lehrerschaft unterstellt wurde, ist seinerzeit mit Absicht und ausdrücklich als «nicht anerkannte Versicherungseinrichtung» bezeichnet worden, was besagen will, dass ihre Mitglieder neben den Leistungen der BVK auch die Renten der AHV erhalten.

Verschiedene Gründe gaben Anlass zur Revision. Die Rechnung der AHV schloss mit einem bedeutend besseren Resultat ab, als erwartet wurde, weil auf Grund der höheren Löhne und der Teuerungszulagen sowie der dauernd guten Beschäftigung grössere Einnahmen erzielt wurden, woraus sich ein sehr erfreulicher Überschuss von rund 70 Millionen Franken ergab. Auf der andern Seite war durch die fortschreitende Teuerung eine fühlbare Entwertung der Renten eingetreten, der irgendwie Rechnung getragen werden musste.

Nachstehend sei kurz auf die wichtigsten Änderungen, soweit sie die zürcherische Lehrerschaft berühren, hingewiesen: Beitragspflicht, Erhöhung der Rentenminima und -maxima, Übergangsrenten und die neuen Rentenansätze zusammen mit der BVK.

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht wird in Art. 3/Abs. 1 neu wie folgt festgelegt:

«Die Versicherten sind beitragspflichtig von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, auf jeden Fall aber vom ersten Tag des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres an, bis zum letzten Tag des Kalenderhalbjahres, in welchem sie das 65. Altersjahr vollendet haben.»

Durch diese Bestimmung sind alle Personen, die nach Vollendung des 65. Altersjahres erwerbstätig bleiben, von der Beitragsleistung befreit. Dies gilt selbstverständlich auch für die Lehrer, die über das 65. Altersjahr im Amte bleiben. Ihnen wird indessen nach wie vor der Lohn um die zur Auszahlung gelangende AHV-Rente gekürzt, eine Härte, die auf das Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. Juli 1949 zurückgeht.

Nach Art. 32, Abs. 2 gilt neu:

«Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresbeitrages des Ehemannes werden Beiträge, welche die Ehefrau vor oder während der Ehe bis zur Entstehung des Anspruches auf die Ehepaar-Altersrente entrichtet hat, den Beiträgen des Ehemannes hinzugerechnet.»

Diese Bestimmung kann sich allerdings nur dann auswirken, wenn der durchschnittliche Jahresbeitrag des Mannes, zusammen mit den Leistungen des Staates und der Gemeinde den Betrag von Fr. 500.— nicht erreicht, was bei einem Jahreseinkommen von Fr. 12 500.— bereits der Fall ist.

Erhöhung der Rentenminima und -maxima

Die Grundlage sämtlicher Renten ist die einfache Altersrente. Massgebend ist der durchschnittliche Jahresbeitrag von 4% des Lohnes (z. B. bei einem Jahreseinkommen von Fr. 12 500.— ist der durchschnittliche Jahresbeitrag Fr. 500.—).

Sie wird wie folgt berechnet:

- | | |
|--|------------|
| 1. Fester Rententeil | Fr. 300.— |
| 2. Der massgebende durchschnittliche Jahresbeitrag bis zum Betrag von Fr. 150.— ist mit sechs zu vervielfachen | Fr. 900.— |
| 3. Der durchschnittliche Jahresbeitrag zwischen Fr. 150.— und Fr. 300.— ist zu verdoppeln | Fr. 300.— |
| 4. neu: Der durchschnittliche Jahresbeitrag zwischen Fr. 300.— und Fr. 500.— ist dazu zu rechnen | Fr. 200.— |
| Die maximale einfache Altersrente beträgt | Fr. 1700.— |

a) Einfache Altersrente

Anspruch auf eine einfache Altersrente haben nach Art. 21 (unverändert) ledige, verwitwete oder geschiedene Männer und Frauen vom 1. Tag des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres. Das Minimum der einfachen Altersrente ist neu von Fr. 480.— auf Fr. 720.—, das Maximum von Fr. 1500.— auf Fr. 1700.— erhöht worden. Der Höchstbetrag wird ausgerichtet, wenn der Rentner mindestens während 20 Jahren durchschnittlich Fr. 500. Jahresbeitrag geleistet hat. Dies entspricht einem Lohnbezug (einschliesslich Teuerungszulagen usw.) von Fr. 12 500.—. Für die zürcherischen Primar- und Sekundarlehrer dürfte vom Jahre 1968 an diese Voraussetzung durchgehend erfüllt sein.

Vor 1968 werden *Teilrenten* ausgerichtet. Ist die ermittelte einfache Altersrente (siehe oben!) kleiner als Fr. 900.— (bisher Fr. 750.—), so wird sie ungeteilt ausbezahlt, ohne Rücksicht auf die Beitragsdauer. Übersteigt jedoch die einfache Altersrente den Betrag von Fr. 900.—, was bei der Lehrerschaft der Fall ist, so erhält der Rentner den Grundbetrag von Fr. 900.— und dazu für jedes Beitragsjahr (ab 1948) $\frac{1}{20}$ des Unterschiedes zwischen diesem Grundbetrag und der einfachen Altersrente. Bei einem durchschnittlichen Jahreslohn von Fr. 12 500.— und mehr ergeben sich folgende Teilrenten:

1955 nach	7jähriger Beitragsdauer	Fr. 1180.—
1956 "	8 "	Fr. 1220.—
1957 "	9 "	Fr. 1260.—
1958 "	10 "	Fr. 1300.—
1959 "	11 "	Fr. 1340.—
1960 "	12 "	Fr. 1380.—
1961 "	13 "	Fr. 1420.—
1962 "	14 "	Fr. 1460.—
1963 "	15 "	Fr. 1500.—
1964 "	16 "	Fr. 1540.—
1965 "	17 "	Fr. 1580.—
1966 "	18 "	Fr. 1620.—
1967 "	19 "	Fr. 1660.—
1968 "	20 "	Fr. 1700.—
und später		

b) Ehepaar-Altersrente

Die Ehepaar-Altersrente beträgt durchgehend 160% der einfachen Altersrente, d.h. im Minimum Fr. 1160.— (früher Fr. 770.—), im Maximum Fr. 2720.— (früher Fr. 2400.—). Vor 1968 werden die entsprechenden Teilrenten ausgerichtet, nach 7jähriger Beitragsdauer im Maximum Fr. 1888.—, jedes Jahr steigend um Fr. 64.—, bis zu Fr. 2720.—.

Diese Rente wird ausgerichtet an Ehepaare, sofern der Mann das 65. und die Frau das 60. Altersjahr zurückgelegt hat.

c) Witwenrente

Die Witwenrenten sind nach dem Alter abgestuft, wobei neu die Witwe unter 30 Jahren der Witwe zwischen 30 und 40 Jahren gleichgestellt worden ist.

Witwen ohne Kinder, die im Zeitpunkt der Verwitwung das 40. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder noch nicht fünf Jahre verheiratet waren, erhalten keine Renten, sondern eine einmalige Abfindung von zwei Jahresbeträgen der einfachen Altersrente.

Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung das 40. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren, sowie jüngere Witwen mit Kindern, erhalten vom 1. Tag des dem Tode des Ehemannes folgenden Monats eine Rente. Diese beträgt mindestens Fr. 580.— im Jahr und wird im übrigen in Prozenten der einfachen Altersrente wie folgt festgesetzt:

	im Maximum
Bei Verwitwung vor dem 40. Altersjahr	60% Fr. 1020.—
Bei Verwitwung zwischen dem 40. und 50. Altersjahr	70% Fr. 1190.—
Bei Verwitwung zwischen dem 50. und 60. Altersjahr	80% Fr. 1360.—
Bei Verwitwung nach Vollendung des 60. Altersjahrs	90% Fr. 1530.—

d) Waisenrenten

Die Waisenrenten werden bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr ausgerichtet. Für Kinder, die noch in der Ausbildung begriffen oder geistig oder körperlich gebrüchlich sind, dauert der Rentenanspruch bis zur Vollendung der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Die einfache Waisenrente beträgt 30% der einfachen Altersrente, mindestens jedoch Fr. 220.—, höchstens Fr. 510.— im Jahr.

Die Vollwaisenrenten (wenn beide Eltern gestorben sind), betragen 45% der einfachen Altersrente, mindestens jedoch Fr. 330.—, höchstens Fr. 765.— im Jahr.

Die Übergangsrenten

Für Frauen und Männer, die beim Inkrafttreten des AHV-Gesetzes (1946) bereits das bezugsberechtigte Alter erreicht hatten und deshalb keinen Anspruch auf Renten durch Leistung von Beiträgen erwerben konnten, bestehen Übergangsrenten, allerdings nur für Personen, die nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen ein bestimmtes Existenzminimum erreichen. Für die aktive Lehrerschaft haben diese Übergangsrenten daher keine Bedeutung, wohl aber können sie für die vor 1946 in den Ruhestand getretenen Lehrer und insbesondere für ihre Frauen in Betracht fallen. Auch die Übergangsrenten sind durch die Revision von 1953 wesentlich verbessert worden, indem sowohl die Berechtigungsgrenzen als auch die Beträge erhöht wurden und das Einkommen nur noch zu zwei Dritteln in Anrechnung kommt.

Anspruch auf eine Übergangsrente haben ab 1. Januar 1954 die in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürger, denen keine ordentliche Rente zusteht, soweit zwei Drittel des Jahreseinkommens, dem ein angemessener Teil des Vermögens hinzuzurechnen ist, die folgenden Grenzen nicht erreichen:

	Für Bezüger von		
	einfachen Alters- und Witwenrenten	Ehepaar- und Witwenrenten	Waisen- renten
	Fr.	Fr.	Fr.
Städtische Verhältnisse	2500	4000	1100
Halbstädtische Verhältnisse	2300	3700	1100
Ländliche Verhältnisse	2100	3400	900

Die Übergangsrenten betragen:

	in	halb-	ländlichen
	städtischen	städtischen	Verhältnissen
	Fr.	Fr.	Fr.
Einfache Altersrente	840	720	630
Ehepaar-Altersrente	1360	1160	1020
Witwenrenten	680	580	510
Einfache Waisenrenten	260	220	190
Vollwaisenrenten	390	330	280

Mit der neuen Revision des AHV-Gesetzes sind wichtige Postulate verwirklicht worden. Ausser den hier angeführten Revisionspunkten sind einige administrative Änderungen, wie die genauere Abgrenzung zwischen Erwerbstägigen und Nichterwerbstägigen, die Verjährung der Ansprüche, die Verhältnisse der Auslandschweizer u. a. neu geregelt worden. Einzelheiten sind bei den Gemeindezweigstellen der AHV zu erfahren.

Durch die Revision der AHV haben die im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 18, 1953, veröffentlichten Rentenansätze entsprechende Änderungen erfahren. Sie sind deshalb durch folgende Zusammenstellung zu ersetzen:

Renten der BVK und der AHV ab 1. Januar 1954

Die Versicherung der Gemeindezulage ist der örtlichen Verschiedenheit wegen nicht berücksichtigt. Für die Lehrer in der Stadt Zürich gelten die Bestimmungen der städtischen Versicherungskasse.

A. Invalidenrenten:

Dienstjahre	Versicherte Besoldung (ohne Gemeindezulage)	Invalidenrente					
		ledig		verheir. sowie verwitw. u. geschied. m. Kind			
		P	S	P	S	P	S
5	9141	11104	2742.30	3330.70	3342.30	3930.70	
10	10065	12144	3523.30	4350.40	4123.30	4950.40	
20	10065	12144	4529.60	5464.80	5129.60	6064.80	
30	10065	12144	5536.10	6679.20	6136.10	7279.20	
35 u. mehr	10065	12144	6039.—	7286.40	6639.—	7886.40	

B. Altersrenten (35 Dienstjahre und mehr)

Rücktrittsjahr	ledig, verwitw., gesch.		verheiratet		
	P	S	P	S	
1955	BVK-Rente	4989.—	6236.40	4989.—	6236.40
	AHV-Rente	1180.—	1180.—	1888.—	1888.—
	Total	6169.—	7416.40	6877.—	8124.40
1960	BVK-Rente	4814.—	6061.40	4814.—	6061.40
	AHV-Rente	1380.—	1380.—	2208.—	2208.—
	Total	6194.—	7441.40	7022.—	8269.40
ab 1968	BVK-Rente	4539.—	5786.40	4539.—	5786.40
	AHV-Rente	1700.—	1700.—	2720.—	2720.—
	Total	6239.—	7486.40	7259.—	8506.40

C. Witwenrenten

Dienst- jahre	BVK-Witwenrente	und dazu AHV-Witwenrente					Alter der Witwe	
		P	S	Jahr	—39*	—49	—59	—64 ab 65
5	1828.20	2220.90	1955	734	826	944	1062	1180
10	2013.—	2428.80	1960	844	966	1104	1242	1380
20	2264.90	2732.40	1968	1020	1190	1360	1530	1700
30	2516.80	3036.—						
und mehr								

* mit Kindern

D. Waisenrenten

Dienst- jahre	Halbwaisen		Vollwaisen	
	P	S	P	S
5	609.40	740.30	1218.80	1480.60
10	671.—	809.60	1342.—	1619.20
20	755.—	910.80	1510.—	1821.60
30 u. mehr	838.90	1012.—	1677.80	2024.—
dazu AHV	510.—	510.—	765.—	765.—

H. Küng

Milieueinflüsse und Schülerleistungen

Wir veröffentlichen im folgenden ein Kapitel aus der vom Erziehungsrat im Jahre 1953 mit dem 1. Preis ausgezeichneten Arbeit über «Milieueinflüsse und Schülerleistungen». Das Werk erscheint, mit Unterstützung der Erziehungsbehörden von Kanton und Stadt Zürich, im Verlag Schulthess & Cie. AG. in Zürich, und wird auf Weihnachten im Buchhandel zu beziehen sein. Wir empfehlen es unseren Kollegen angelegerlich zur Anschaffung.

Die Red.

Die Auseinandersetzung zwischen dem Individuum und der Umwelt

Das Individuum tritt mit Hunger an die Umwelt heran. Wie der leibliche Hunger sich von Zeit zu Zeit meldet und ein Stück der Umwelt ergriffen, verzehrt und verdaut wird, so hungert auch die Seele nach Nahrung und sucht die Umwelt nach sättigenden Werten ab. Es sucht das Kind nach Gegenständen, mit denen es spielen kann: Es wirft den Stein, es ordnet die Klötzen, es knetet den Lehm, es baut den Turm. Gewaltig ist der aktive Drang; Erde, Meer und Getier sucht er sich untertan zu machen. Und der Machthunger hält nicht vor den Mitmenschen an, sondern schafft tyrannische Reiche. Die Mitmenschen sollen Werkzeuge werden.

Doch auch Um- und Mitwelt versuchen das Individuum in ihren Machtbereich zu ziehen, auch sie hungern, auch sie suchen Werkzeuge. Die in den soziologischen Verbänden organisierte Mitwelt braucht Jünger und Knechte. Wir dürfen uns nicht scheuen, die Erziehung auch unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten, selbst wenn die Erziehungsprogramme von der Entfaltung aller Kräfte sprechen. Sie meinen nur die sozial nützlichen Kräfte. Sie wollen Glieder der Gemeinschaften: Folgsame Kinder, fleissige Schüler, tüchtige Arbeiter, treue Staatsbürger, fromme Kirchgänger. Es geht von der Mitwelt ein gewaltig formender Zwang aus; dass

dieser stets das Individuum fördere, das Leben gesamthaft bereichere, kann wohl im Ernst nicht behauptet werden. Je und je haben Menschen, und zwar auch die wertvollen, schöpferisch wirkenden und empfindenden Naturen, nicht nur die verbrecherischen, egoistisch-asozialen, unter dem Drucke der Umwelt gelitten. Das robuste Genie mag daran gewachsen sein, wertvolle Kräfte aber sind in der uniformen Schablone verkümmert und versiegt. Es liegt im flegelhaften Widerspruch der Jugend viel originelle Lebenskraft, und es liegt in der braven Unterordnung des Bürgers viel Flügellahmheit und Mutlosigkeit.

Die Soziätät ist eine Realität, die ihre Rechte wahren muss; ferne sei uns, einem schrankenlosen Individualismus das Wort zu leihen, aber ebenso ferne, den Kollektivismus zu verteidigen. Glücklicherweise ist die Auseinandersetzung zwischen Individuum und Kollektivität keine Angelegenheit, die mit dem Siege einer Parteimeinung oder eines politischen Systems entschieden wäre. Sie ist eine Grundtatsache des Lebens und wird bestehen bleiben, solange es Leben gibt. Freilich würde dieses düsterer und ärmer, wenn das Kollektiv sich ausser der berechtigten Wahrung der gesellschaftlichen Ordnung, die der Einzelne seiner sozialen Eigenschaft wegen notwendig tragen und ertragen muss, im Überschwange auf eine ameisenhafte Klassierung und Beschneidung der Individuen ausginge. Der Reichtum des Lebens entfaltet sich gefühlhaft real nur im Individuum.

Es hat die Seele eine Ahnung des Schönen in sich: Der Klarheit, des Masses, der Harmonie in Form, Farbe, Klang und Ablauf. Sie hungert nach schöner Umwelt; sie leidet, auch wenn sie die Ursache nicht erkennt, unter der Hässlichkeit. Vielleicht gibt es Seelen, die selber so voll Schönheit sind, dass sie auch im hässlichsten Hinterhof noch einige Akzente der Erhebung finden; dem Vollkommenen wäre alles vollkommen, doch wir sind die Hungernden und dürsten nach der ästhetisch gestalteten Umwelt.

Und wir dürsten nach Wahrheit und Recht. Wir suchen nach Menschen, die wohlgefügt sind, die ihren Platz ausfüllen, die von der klaren Quelle des Lebens trinken und zeigen, wie zu leben sei. In ihrer Umgebung wird es uns wohl, das Konfuse und Abstruse verflüchtigt sich, wie wenn beissende Abgase durch den köstlich duftenden Waldwind verjagt werden. Wir suchen nach dem ethischen Vorbild.

Hans Zweidler

Schulsynode des Kantons Zürich

Aus den Verhandlungen der Prosynode (25. August 1954).

Herr Prof. Dr. W. Gut trat Ende 1953 als Vertreter der Universität zurück. Der Synodalpräsident dankt ihm für das Verständnis und die Treue, die er während vieler Jahre der Schulsynode erwiesen hat. Sein Nachfolger ist Herr Prof. Dr. W. Kägi, der an der Synodalversammlung 1951 einen vielbeachteten Vortrag hielt.

Aus den Mitteilungen des Synodalvorstandes sei hier festgehalten:

1. Buchführungsunterricht in der Sekundarschule:

Die Referentenkonferenz vom 20. Januar 1954 erfuhr den Erziehungsrat, die Frage einer Reform des Lehrplans im Fache *Buchführung* durch eine geeignet zusammengesetzte Kommission vorbereitend abklären zu lassen, bevor die Schulkapitel begutachtend Stellung

beziehen. Eine Expertenkommission wird ihre Arbeit beginnen.

2. Bereinigung der Fachausdrücke innerhalb der Sprachlehre und Minimalforderungen für den Grammatikunterricht der einzelnen Schulstufen:

Weil die Ergebnisse der Kommissionsberatungen noch nicht vorliegen, können die Konvente des Oberseminars und der Mittelschulen, die Schulkapitel und die Stufenkonferenzen dem Synodalvorstand nicht bis zum 31. Dezember 1954 berichten.

3. Erhöhung des jährlichen Beitrages der Erziehungsdirektion an die Schulkapitel:

Mit Verfügung vom 22. Juni 1954 entschied die Erziehungsdirektion (vorbehältlich der Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat), ab 1955 den Beitrag von Fr. 100.— auf Fr. 200.— zu erhöhen. Sie verlangt die fristgemäss Eingabe der Rechnungen der Schulkapitel, damit jeweils nicht das Budget des darauffolgenden Jahres belastet werden muss.

4. Aufteilung der 4. Abteilung des Schulkapitels Zürich:

Die Erziehungsdirektion teilte mit, sie werde den Antrag auf Halbierung der 4. Abteilung des Schulkapitels Zürich erst später dem Erziehungsrat zum Beschluss und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlegen, weil von kantonsräthlicher Seite weitere Änderungen von Bestimmungen des «Reglementes für die Schulsynode und die Schulkapitel» vorgeschlagen seien (Motion Maurer). Die Bildung einer neuen, fünften Abteilung kann auch deshalb nicht mehr lange hinausgeschoben werden, weil auf Frühjahr 1955 innerhalb der 4. Abteilung allein auf Stadtgebiet 111 Stellen ausgeschrieben werden, während in den drei übrigen Abteilungen zusammen nur 85 Stellen zu besetzen sind.

Herr Prof. Dr. J. M. Bächtold vom Oberseminar sprach in ebenso grundlegenden wie umfassenden Ausführungen über «Aufgaben und Ziele des muttersprachlichen Unterrichts». Es erübrigte sich, näher auf diesen mit starkem Interesse entgegengenommenen Vortrag einzugehen, weil er in der Schweizerischen Lehrerzeitung erscheinen wird.

G.

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

Heimatkundliche Tagung in Pfäffikon vom 28. August 1954

Wie spitzen unsere 4.—6. Klässler ihre Ohren, wie leuchten ihre Augen und wie begeistert packen sie ihre Arbeit an, wenn ihnen ihr Lehrer die Geographie, die Geschichte und die Naturkunde ihrer Heimat näher bringt. Um diese Realien an Ort und Stelle kennen zu lernen und um nicht einfach Bücherweisheit zum Besten geben zu müssen, folgten über 160 Lehrerinnen und Lehrer der Einladung der RLK zu einer heimatkundlichen Tagung nach Pfäffikon.

Schon am frühen Morgen strömten aus allen Gebieten des Kantons die Teilnehmer Irgenhausen zu, wo sie sich von Herrn Priv. Doz. Dr. Paul Kläui aus Wallisellen den Bau und die geschichtliche Bedeutung des Römerkastells erläutern liessen. Die anschliessende zweistündige Führung durch die Draht- und Gummiwerke R. & E. Huber AG. gewährte einen Einblick in diesen so wichtigen Pfäffiker Industriezweig.

Im Hotel «Bahnhof» hiess der Gemeindepräsident von Pfäffikon, Herr Ernst Bosshard, die Tagenden im Namen des Gemeinderates herzlich willkommen, während Kollege Max Spörri die Grüsse der Pfäffiker Kollegen überbrachte.

In einer besinnlichen halben Stunde liess darauf unser Kollege, a. Lehrer Rudolf Kägi aus Tann den Zürcher Oberländer Dichter Jakob Stutz in dessen eigenen Versen zu Worte kommen. — Im folgenden Referat deutete Herr Dr. Kläui die Fundamente mit den zwei Absiden, die sich im Innern des Kastells Irgenhausen befinden, als einer fröhlemannischen, dem heiligen Benignus geweihten Kirche. Dann zeichnete er ein treffendes Bild aus dem mittelalterlichen Pfäffikon. Er stellte die oft gehegte, falsche Meinung über die Leibeigenschaft richtig, indem er zeigte, dass es gerade in Pfäffikon die Familie Schellenberg, Leibeigene des Klosters St. Gallen zu grossem Ansehen und Reichtum brachte, das nur von wenigen Stadtbürgern überboten wurde.

Nach dem Essen fand Kollege O. Meier aus Pfäffikon mit seiner Plauderei über die Schönheiten der Pfäffiker Landschaft den ungeteilten Beifall seiner Zuhörer. Nachher lockte das schöne Wetter zahlreiche Kollegen zu einer Rundfahrt auf dem See, während andere sich von Pfäffiker Kollegen durch die soeben eröffnete Bezirksschau am See führen liessen. Andere statteten dem Ortsmuseum, der Kirche mit ihren prächtigen Fresken oder dem Pestalozziheim einen Besuch ab. Die ganz Unentwegten liessen es sich nicht nehmen, am Abend noch dem Eröffnungsspiel der Gewerbeschau beizuwohnen. Damit fand eine reich befrachtete Tagung ihren Abschluss, die aber ihren Zweck, wieder frischen Wind in die Schulstuben zu bringen, sicher nicht verfehlt hat.

Zum Schluss sei allen, die zum guten Gelingen der Tagung beitrugen, nämlich dem spiritus rector Paul Kielholz, allen Pfäffiker Kollegen, den Herren Referenten sowie der Firma R. & E. Huber für ihr Entgegenkommen und ihre Arbeit herzlich gedankt.

Der Berichterstatter: *F. Friedländer*

Zürcher Orientierungslauf

Am 3. Oktober 1954 gelang der von Jahr zu Jahr sich steigender Beliebtheit erfreuende Zürcher Orientierungslauf zur Durchführung. Da eine stets wachsende Zahl von Schülergruppen an diesem sportlichen Anlass teilnimmt, hat das Organisationskomitee beschlossen, dieses Jahr zum erstenmal eine besondere Führung der Interessenten aus der Lehrerschaft vorzusehen.

Kolleginnen und Kollegen, welche den Lauf unter kundiger Führung verfolgen möchten, sind eingeladen, am Morgen des 3. Oktober im Hauptbahnhof Zürich ein Billet «Orientierungslauf» zu lösen und sich durch den Extrazug (Abfahrt 07.32) in unbekannte Gefilde entführen zu lassen. Nach Anhalten des Zuges sind sie gebeten, sich der Gästegruppe anzuschliessen.

Die Red.

Mutation

Der bisherige Präsident der Bezirkssektion Zürich, Arnold Müller, ist zum ersten Sekretär des Schulamtes der Stadt Zürich gewählt worden.

Zu seinem Nachfolger im Präsidium hat Mitgliederversammlung der Sektion Kollege Hans Frei, Primarlehrer, Haldenstrasse 20, Zürich 45, gewählt.

Für den Vorstand des ZKLV: *M. Suter*

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: MAX SUTER, Hohlstrasse 621, Zürich 48